



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 23. Januar 2019

Nummer 2

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Ministerium der Finanzen	
Härtefallfonds für die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform in Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betroffenen Erbinnen und Erben mit Wohnsitz im Land Brandenburg	103
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Aufhebung der Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete mit Erläuterungspapier	105
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (MLUL-Forst-RL-FWZ)	105
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	
Satzung zur Evaluation der Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Evaluationsordnung FHPol BB - EvaO FHPol BB)	109
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	112
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Gusow-Platkow	113
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 17291 Grünow und 17291 Uckerfelde	114
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz und zwei Windkraftanlagen in 15938 Kasel-Golzig OT Schiebsdorf	115
Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen im Windpark Bahren West in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke	116
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow, OT Ruhlsdorf	117

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt Landkreis Spree-Neiße, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Milchviehanlage in 03149 Forst OT Neu Sacro	118
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Erlaubnis	119
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	120
Nachlasssachen	122
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	122
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	123

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Härtefallfonds für die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform in Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betroffenen Erbinnen und Erben mit Wohnsitz im Land Brandenburg

Richtlinie des Ministeriums der Finanzen
Vom 21. Dezember 2018

1 Grundlagen des Härtefallfonds

Der Härtefallfonds ist Ausdruck des politischen Willens, den von den gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform betroffenen Erbinnen und Erben, die gemäß Artikel 233 § 12 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ihr Bodenreformgrundstück an den Landesfiskus auflassen mussten, Unterstützung durch das Land Brandenburg zu gewähren. Die Enquete-Kommission 5/1 hatte im Jahr 2014 in ihrem Abschlussbericht angeregt, Initiativen zur Rückgabe der von Erbinnen und Erben in Durchführung der Abwicklung der Bodenreform an den Landesfiskus aufgelassenen Flächen beziehungsweise Entschädigung zu ergreifen. Sie nahm in ihrer Arbeit die Probleme der Betroffenen, die ihre Bodenreformgrundstücke an das Land Brandenburg auflassen mussten und in vielen Fällen darüber hinaus durch entsprechende Gerichts- und Verfahrenskosten belastet waren, sehr ernst und hatte festgestellt, dass es nicht akzeptabel ist, wenn die Verfahren und Rechtsstreitigkeiten über Bodenreformflächen zu schwerwiegenden Schieflagen führten.

2 Zweck des Härtefallfonds

Der Härtefallfonds soll finanzielle Hilfen bereitstellen, wenn der Auffassungsanspruch des Landesfiskus aus Artikel 233 § 12 Absatz 2 EGBGB zu wirtschaftlichen Härten für die betroffenen Erbinnen und Erben geführt hat, die nach wie vor bestehen. Die finanziellen Hilfen sollen geeignet sein, die betroffenen Erbinnen und Erben in besonderen Notsituationen zu unterstützen, und dazu beitragen, ihr Vertrauen in den Rechtsstaat und Rechtsfrieden zu stärken.

3 Allgemeine Regelungen für Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds

Die Gewährung einer Unterstützungsleistung ist mit folgenden allgemeinen Regelungen verbunden:

- Die Unterstützungsleistung soll die bundesgesetzlichen Regelungen und bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen. Leistungen werden daher nicht gewährt, wenn bereits durch den Bezug einer vorrangigen Sozialleistung die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

- Die Unterstützung soll möglichst nachhaltig sein. Nachhaltig sind Hilfen zur Selbsthilfe und Hilfen, die dauerhaft aus einer Problemlage herausführen.
- Nicht unterstützt werden laufende Ausgaben und Schuldleistungen.
- Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Hilfe aus dem Härtefallfonds besteht nicht.

4 Art der Unterstützungsleistung

Geleistet werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse, die in der Regel nur einmalig gewährt werden. Die Leistung erfolgt jeweils als Festbetrag.

5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und die

- ein Bodenreformgrundstück nach Artikel 233 § 12 Absatz 2 EGBGB an den Landesfiskus auflassen,
- für das bereits verkaufte Bodenreformgrundstück nach Artikel 233 § 16 Absatz 2 Satz 2 EGBGB an den Landesfiskus den Verkaufserlös auskehren oder
- als Ersatz für die Auflassung des Bodenreformgrundstücks nach Artikel 233 § 11 Absatz 3 Satz 4 EGBGB den Verkehrswert an den Landesfiskus leisten

mussten und die dadurch bis heute in ihrer wirtschaftlichen Lage in besonderem Maße (besondere Notsituation) beeinträchtigt sind.

6 Verfahren

Die Gewährung einer finanziellen Hilfe erfolgt auf der Grundlage des § 53 der Landshaushaltsordnung (LHO) (Billigkeitsleistung) nach Maßgabe des Landshaushalts.

6.1 Antragstellung

Die Antragsberechtigten können Unterstützungsleistungen schriftlich unter Verwendung des auf der Website des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) eingestellten elektronisch ausfüllbaren Antragsformulars, das nach dem Ausfüllen ausgedruckt werden kann, oder auch zunächst formlos beim BLB beantragen:

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften
und Bauen
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 3
14473 Potsdam
Telefon: 0331 58181-381 und -382
Telefax: 0331 58181-199
E-Mail: info@blb.brandenburg.de
Internet: <http://www.blb.brandenburg.de>.

Ist ein formloser Antrag eingegangen, erhalten die Antragstellenden vom BLB zur Konkretisierung des Antrags das Formular für ergänzende Angaben (zum Beispiel zur finanziellen Situation). Der Zweck, zu dem finanzielle Mittel beantragt werden, ist zu benennen und zu begründen sowie die Höhe der benötigten Mittel zu vermerken.

6.2 Antragsfrist

Anträge auf Unterstützungsleistung sind bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen.

6.3 Antragsbearbeitung

Die Anträge werden durch den BLB geprüft. Gegebenenfalls erfolgen Rücksprachen mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, um zu klären, ob der Unterstützungsbedarf nicht durch bundesgesetzliche Regelungen beziehungsweise bestehende soziale Hilfesysteme gedeckt werden kann. Der BLB erarbeitet zu jedem eingereichten Antrag ein Votum.

6.4 Entscheidungsfindung

Über die Anträge und die Höhe der Unterstützungsleistung entscheidet das Ministerium der Finanzen (MdF) auf der Grundlage des jeweiligen Antrags. Der BLB legt dem MdF hierzu den eingegangenen Antrag, sofern er fristgerecht und vollständig ist und den allgemeinen Regelungen für Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds entspricht, sowie das zu dem Antrag erarbeitete Votum vor.

6.5 Schriftliche Mitteilung über die Unterstützungsleistung

Wird über Anträge positiv entschieden, erhalten die Antragstellenden vom BLB eine schriftliche Mitteilung, welche die Bezeichnung der konkreten Unterstützungsleistung, den Zeitraum der Umsetzung und den Verwendungszweck enthält. Darüber hinaus werden Festlegungen zum Verfahren der Auszahlung und zu Form und Fristen des Verwendungsnachweises getroffen.

6.6 Mitteilung über abgelehnte Unterstützungsleistungen

Werden Anträge auf Unterstützungsleistung abgelehnt, teilt der BLB dies den Antragstellenden unter Angabe der Gründe mit.

6.7 Auszahlung der Unterstützungsleistung

Die Auszahlung der Unterstützungsleistung erfolgt in der Regel direkt auf das Konto der Antragstellenden oder ihrer bevollmächtigten Vertreter. Sollen mit den Hilfen Dienste Dritter bezahlt werden, ist es ausnahmsweise zulässig, die Zahlung unmittelbar an den Dritten zu erbringen.

6.8 Verwendungsnachweis

Die Unterstützungsnehmenden haben die Verwendung der Mittel durch Originalbelege (zum Beispiel Rechnungen) innerhalb der festgelegten Frist gegenüber dem BLB nachzuweisen.

7 Höhe der Unterstützungsleistung

Die Höhe der Unterstützungsleistung wird unter Zugrundelegung des Einkommens der Antragstellenden und der nicht getrennt lebenden Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Lebenspartnerin beziehungsweise des Lebenspartners festgelegt. Das Vermögen wird dabei berücksichtigt, soweit es den Betrag von 5 000 Euro für die Antragstellenden zuzüglich 5 000 Euro für die Ehegattin beziehungsweise den Ehegatten oder die Lebenspartnerin beziehungsweise den Lebenspartner überschreitet. Bei der Berücksichtigung von Vermögen sind ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine Wohnung sowie geförderttes Altersvorsorgevermögen ausgenommen.

Die beantragte Unterstützungsleistung muss mindestens 100 Euro betragen. Pro Person kann ein Zuschuss in Höhe von insgesamt maximal 5 000 Euro gewährt werden.

8 Leistungsschwerpunkte

Im Rahmen des Härtefallfonds können folgende Leistungsschwerpunkte unterstützt werden.

8.1 Unterstützung von Aus- und Fortbildung

Dazu können beispielsweise Unterstützungsleistungen gehören, die nachhaltig die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Erhält die/der Betreffende weder von der Agentur für Arbeit noch von sonstigen sozialen Hilfesystemen eine ausreichende finanzielle Unterstützung, mit der ihr/ihm eine Aus- beziehungsweise Fortbildung ermöglicht wird, kann aus den Mitteln des Härtefallfonds eine Hilfe gewährt werden.

8.2 Unterstützung gesundheitsfördernder Maßnahmen

Unterstützt werden können Maßnahmen, die zur Linderung von Gesundheitsschäden beitragen, soweit sie nicht von sozialen und medizinischen Hilfesystemen abgedeckt sind. (Dazu gehören insbesondere Therapien und gesundheitliche Hilfsmittel, die nicht kassengestützt sind oder einen hohen Betrag an Eigenbeteiligung verlangen.)

8.3 Unterstützung selbstbestimmter Wohn- und Lebensmöglichkeiten

Unterstützt werden können beispielsweise der Umzug in eine behindertengerechte Wohnung oder die behindertengerechte Ausstattung von eigenem Wohnraum, soweit dies nicht durch soziale Hilfesysteme übernommen wird. Die Unterstützung kann auch in Ausnahmefällen bestimmte Ausstattungsgegenstände betreffen (zum Beispiel technische Geräte zur Unterstützung bei körperlichen Einschränkungen).

8.4 Unterstützung zur Verbesserung der Mobilität

Um die Selbstversorgung und das selbstbestimmte Leben nachhaltig durch die Förderung der Beweglichkeit aufrechtzuerhalten und zu verbessern, können beispielsweise Anschaffungen von Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen gewährt werden.

9 Ausschlussgründe

Eine finanzielle Hilfe aus dem Härtefallfonds wird Personen nicht gewährt, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Straftat von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wurden und die Entscheidung im Bundeszentralregister eingetragen ist. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist der BLB befugt, Antragstellende um Vorlage eines Behördenführungszeugnisses zu bitten beziehungsweise, wenn diese Bitte erfolglos bleibt, das MdF berechtigt, gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes ein solches Behördenführungszeugnis einzuholen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufhebung der Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete mit Erläuterungspapier

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 21. Dezember 2018

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete mit Erläuterungspapier vom 17. Juni 1998 (ABl. S. 726) tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (MLUL-Forst-RL-FWZ)

Vom 1. Januar 2019

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppe C - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ).

1.2 Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung eigenständiger, selbstständig wirtschaftender, für neue Mitglieder und neue Geschäftsfelder offener forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Das Erreichen einer stabilen Marktposition zur Umsatzsteigerung, die Vermarktung von Holz sowie eine nachhaltige ökologische Waldbewirtschaftung und -verjüngung sind wichtige Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln.

1.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.4 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unterstützt, Ziele der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie Ziele des Umweltschutzes verfolgt.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.

2.2 Zusammenfassung des Holzangebotes

2.2.1 Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen.

2.2.2 Eigenständige Koordinierung des Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen.

2.3 Mitgliederinformation und -aktivierung

Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder beziehungsweise Mitgliederwerbung mithilfe von Druckerzeugnissen, digitalen Medien und Informationsveranstaltungen. Dazu gehören:

2.3.1 Erstellung und Gestaltung einer Homepage des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

- 2.3.2 Erstellung und Produktion von Druckerzeugnissen, die der Information und Aktivierung von Mitgliedern für den Zusammenschluss dienen.
- 2.3.3 Informationsveranstaltungen.
- 2.4 Waldpflegeverträge
- Die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privat- und Körperschaftswald im Land Brandenburg. Hierzu zählen die Vorbereitung, der Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal.
- 2.5 Von der Förderung gemäß Nummer 2.1 (Geschäftsführung) sind ausgeschlossen:
- 2.5.1 Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen.
- 2.5.2 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Holzernte, Holzbringung, Lagerung von Holz und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse), und sonstige nicht zur Verwaltung und zur Beratung gehörende Betriebsausgaben.
- 2.5.3 Die anteiligen Kosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.
- 2.5.4 Aufwendungen für Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.
- 2.5.5 Die Aufgabenerfüllung durch Dritte, einschließlich durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.
- 2.6 Von der Förderung gemäß Nummer 2.2 (Zusammenfassung des Holzangebotes) sind ausgeschlossen:
- 2.6.1 Die Zusammenfassung des Holzaufkommens angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.
- 2.6.2 Die Zusammenfassung des Holzaufkommens aus Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.
- 2.6.3 Die Aufgabenerfüllung durch Dritte, einschließlich durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.
- 2.7 Von der Förderung gemäß Nummer 2.3 (Mitgliederinformation und -aktivierung) sind ausgeschlossen:
- Aufwendungen für Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.
- 2.8 Von der Förderung gemäß Nummer 2.4 (Waldpflegeverträge) sind ausgeschlossen:
- 2.8.1 Maßnahmen auf Waldflächen, die außerhalb des Landes Brandenburg liegen.
- 2.8.2 Waldpflegeverträge für Waldflächen von Mitgliedern mit Eigentum von mehr als 200 Hektar eingebrachter Flächen in der betreuenden Forstbetriebsgemeinschaft.
- 2.8.3 Die Aufgabenerfüllung durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.
- 3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 18 und des § 37 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zur Geschäftsführung gemäß Nummer 2.1
- Ausgaben für die Geschäftsführung gemäß Nummer 2.1 können nur den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gewährt werden, die ab 2007 bis Ende 2013 erstmalig eine bewilligte Förderung für die Ausgaben der Geschäftsführung zu den nachstehenden Konditionen und Förderbedingungen erhalten haben. Diese Förderung kann ab Erstbewilligung bis zum Ende des jeweils bereits begonnenen zehnjährigen Förderzeitraumes unter Beibehaltung nachstehender Förder Voraussetzungen gemäß den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 gewährt werden.
- 4.1.1 Mitgliedsfläche: mindestens 800 Hektar
- 4.1.2 Mitgliederzahl: mindestens 100 Mitglieder
- 4.1.3 Davon abweichend kann die Förderung für weitere zehn Jahre fortgesetzt werden, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss zu mindestens 50 Prozent der Anzahl der Mitglieder aus Waldbesitzern mit weniger als 20 Hektar besteht. Der Nachweis hierzu ist jährlich zu aktualisieren.
- 4.2 Zur Zusammenfassung Holzangebot gemäß Nummer 2.2
- Die Förderung kann ab Erstbewilligung (beginnend mit der Holzmobilisierung ab 2011) bis zum Ende des jeweils bereits begonnenen zehnjährigen Förderzeitraumes unter Beibehaltung der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden. Davon abweichend kann die Förderung für weitere zehn Jahre fortgesetzt werden, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss zu mindestens 50 Prozent der Anzahl der Mitglieder aus

- Waldbesitzern mit weniger als 20 Hektar besteht. Der Nachweis hierzu ist jährlich zu aktualisieren.
- 4.2.1 Die Mindestvermarktungsmenge beträgt zwei Erntefestmeter Holzeinschlag je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr.
- 4.2.2 Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird.
- Vorhaben werden nur bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gefördert. Das sind Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten.
- 4.3 Zur Mitgliederinformation und -aktivierung gemäß Nummer 2.3
- 4.3.1 Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht.
- 4.3.2 Die Mindestanforderungen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Gestaltung der Medien werden im Fragenkatalog im Internetauftritt des Landesbetriebes Forst Brandenburg veröffentlicht.
- <http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.429401.de>
- 4.3.3 Förderfähig sind bis zu zwei Informationsveranstaltungen pro Jahr.
- 4.4 Zu Waldpflegeverträge gemäß Nummer 2.4
- 4.4.1 Der Abschluss des entgeltlichen Waldpflegevertrages zwischen Mitglied und betreuender Forstbetriebsgemeinschaft bedarf der Schriftform, mit einer Geltungsdauer von mindestens drei zusammenhängenden Jahren. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) besteht. Im Waldpflegevertrag ist eine Revisionsklausel aufzunehmen, damit sichergestellt wird, dass der Vertrag erst mit der Bewilligung der Zuwendung gültig wird.
- 4.4.2 Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der beantragten Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden Bedingung geschlossen werden, begründet keinen förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn.
- 4.4.3 Der Waldpflegevertrag hat mindestens die Aufgaben der Verkehrssicherung, des Waldschutzes und die Erstellung eines jährlichen Maßnahmenplans zu enthalten.
- 4.4.4 Die Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses ist obligatorisch.
- 4.4.5 Waldpflegeverträge werden nur bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gefördert. Zum forstfachlich ausgebildeten Personal zählen Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten. Sofern ein Dritter die Waldpflegeverträge umsetzt, gelten die Ansprüche an die Ausbildung analog.
- 4.4.6 Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig.
- 4.4.7 Die Förderung von Waldpflegeverträgen kann unter der Voraussetzung entsprechender Richtlinien für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Beginn der Laufzeit ist der erste Antrag.
- 4.5 Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 bis 2.4
- 4.5.1 Für (alle) Maßnahmen gemäß Nummer 2 ist die Vorlage einer Teilnahmebestätigung am Testbetriebsnetz forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und des Kleinprivatwaldes in Brandenburg (TBN Forst-BB) erforderlich.
- 4.5.2 Die Förderung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („de-minimis“-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „de-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten. Maßstab ist dabei der Zeitpunkt der Bewilligung.
- 5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung für Nummer 2.1; Festbetragsfinanzierung für die Nummern 2.2 bis 2.4
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe
- 2 500 Euro je Antrag für Anträge gemäß Nummer 2.1
 - 1 000 Euro für Anträge gemäß Nummer 2.2
 - 500 Euro für Anträge gemäß den Nummern 2.3 und 2.4
- 5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Geschäftsführung
- 5.5.1.1 Förderfähig sind angemessene projektbezogene Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.1. Dazu gehören:

- Personalkosten,
- Reisekosten,
- Geschäftskosten einschließlich Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko unmittelbar den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- Kosten für die Fortbildung einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes stehen.

5.5.1.2 Der Fördersatz beträgt:

Jahre nach Anerkennung bzw. Fusion	Fördersatz zu den förderfähigen Ausgaben
bis 4	60 %
5 bis 7	50 %
8 und mehr (maximal 20)	40 %

5.5.1.3 Der Förderbetrag für Ausgaben der Geschäftsführung gemäß Nummer 2.1 beträgt maximal 40 000 Euro je Jahr.

5.5.2 Zusammenfassung Holzangebot

5.5.2.1 Der Zuschuss für die förderfähigen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahme der überbetrieblichen Holzvermarktung gemäß Nummer 2.2.1 beträgt zwei Euro je Festmeter.

5.5.2.2 Der Zuschuss für die Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.2, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen, beträgt 0,20 Euro je Festmeter.

5.5.2.3 Der Förderbetrag kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter umgerechnet. Für Kurzholz (Raummeter) gilt der Faktor 0,70, für Waldhackgut (Schüttraummeter) der Faktor 0,40 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je Tonne (atro). Weitere Sortimente, zum Beispiel Stangen, werden nicht mitgerechnet.

5.5.2.4 Die Gesamtzuwendung gemäß Nummer 2.2 darf 50 000 Euro für Forstbetriebsgemeinschaften und 80 000 Euro für forstwirtschaftliche Vereinigungen je Geschäftsjahr des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Zuwendungsgrenze bezieht sich hierbei auf die Holzmenge des Geschäftsjahres.

5.5.3 Mitgliederinformation und -aktivierung

5.5.3.1 Die Bemessung des Zuwendungshöchstbetrages für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und wird mit nachstehenden maß-

nahmenbezogenen Pauschalsätzen je Mitglied und Jahr gefördert (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres):

- Der förderfähige Zuschuss beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr 50 Euro.
- Der förderfähige Zuschuss für die anderen Mitglieder beträgt 10 Euro je ordentliches Mitglied und Jahr.

5.5.3.2 Der maximale Förderbetrag für digitale Aktionen und Druckerzeugnisse gemäß den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 beträgt jeweils 5 000 Euro pro Jahr und forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

5.5.3.3 Die förderfähigen Kosten für Informationsveranstaltungen gemäß Nummer 2.3.3 werden bis zu einem Maximalbetrag von 2 000 Euro pro Veranstaltung bezuschusst.

5.5.4 Waldpflegeverträge

Gefördert werden die Aufwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 2.4 der Richtlinie mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.4 beträgt in Abhängigkeit des Flächenumfanges der Waldpflegeverträge je Vertrag und Jahr beziehungsweise je Hektar und Jahr:

bis 2 Hektar	120 Euro pro Vertrag
mehr als 2 bis 50 Hektar	60 Euro pro Hektar
mehr als 50 bis 100 Hektar	30 Euro pro Hektar
mehr als 100 bis 200 Hektar	15 Euro pro Hektar

5.5.5 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.

5.5.6 Die Zuwendung darf die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

5.5.7 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.5.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß § 44 LHO.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

6.2 Vorhaben innerhalb eines Maßnahmenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden.

6.3 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung

beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

- 6.4 Eine zeitgleiche Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses gemäß den Nummern 2.1 (Geschäftsführung) und 2.2 (Zusammenfassung des Holzangebotes) ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 zu Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 ist möglich, wenn die maximale zehnjährige Laufzeit damit nicht verlängert wird. Die Kombination des Fördergegenstandes gemäß Nummer 2.3 (Mitgliederinformation) mit dem Fördergegenstand gemäß den Nummern 2.1 oder 2.2 ist möglich. Die Kombination des Fördergegenstandes gemäß Nummer 2.4 (Waldpflegeverträge) mit dem Fördergegenstand gemäß den Nummern 2.1 oder 2.2 ist möglich.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden postalisch bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für Anträge gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 kann dabei der früheste Beginn des Durchführungszeitraumes das Datum des Posteingangs des Antrages sein. Für Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum im nachfolgenden Haushaltsjahr sind die Anträge bis spätestens 30. September einzureichen. Dies gilt insbesondere für Anträge gemäß Nummer 2.4, da hier der Durchführungszeitraum immer auf das Kalenderjahr gerichtet ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

- 7.3.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt für Nummer 2.1 im Vorschussprinzip gemäß Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO nach Vorlage des Auszahlungsantrages.

- 7.3.3 Die Auszahlung der Fördermittel gemäß den Nummern 2.2 bis 2.4 erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Mit dem Auszahlungsantrag gemäß Nummer 2.4 ist eine Kopie des Waldpflegevertrages beizufügen.

- 7.3.4 Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 10 Prozent beziehungsweise des Einmal-

betrages der bewilligten Zuwendungssumme für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.4 erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P]).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde gemäß den Nummern 6 und 7 ANBest-P zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Satzung zur Evaluation der Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Evaluationsordnung FHPol BB - EvaO FHPol BB)

Der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg hat auf der Grundlage von § 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 57) geändert worden ist, am 3. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Ziel der Evaluation
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Durchführung der Evaluation
- § 4 Dokumentation und Datenschutz

- § 5 Zielgruppen
- § 6 Arten der Evaluation
- § 7 Verfahrensregeln
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Evaluation

(1) Ziel von Evaluationen ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Sie liefern wertvolle Informationen für diejenigen, die an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg Leistungen anbieten, und sind somit eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen, systematischen und in kollegialer Atmosphäre durchgeführten Prozess der Qualitätsverbesserung.

(2) Zudem sollen die Ergebnisse der Evaluation in die dienstrechtliche Leistungsbeurteilung und den Vorschlag zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge einfließen.

(3) Die Bediensteten der FHPol haben die Pflicht, bei der Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2

Geltungsbereich

Die Evaluation betrifft insbesondere die Hauptaufgabenfelder der Fachhochschule der Polizei

- Lehre
- Weiterbildung
- Forschung
- Werbung und Personalauswahl
- weitere bildungsbezogene Dienstleistungen.

§ 3

Verantwortlichkeiten und Durchführung der Evaluation

(1) Für die Durchführung der Evaluation sind die Verantwortlichen der Bereiche zuständig. Der für das Qualitätsmanagement zuständige Präsidialbereich leistet hierbei technische, organisatorische und methodische Unterstützung.

(2) Um die Kernprozesse von Ausbildung, Studium und Weiterbildung sowie die institutionellen Rahmenbedingungen zu optimieren, können Bildungsprozesse und bildungsbezogene Leistungen durch Expertinnen und Experten beziehungsweise Expertenteams vergleichbarer Hochschulen begutachtet werden (Peer Review).

§ 4

Dokumentation und Datenschutz

(1) Der Präsident veröffentlicht jährlich einen anonymisierten Evaluationsbericht, der die Ergebnisse der Lehr-, Weiterbil-

dungs- und Forschungsevaluation umfasst. Bei Bedarf kann er im Rahmen der eigenen Bewertung externe Sachverständige hinzuziehen. Der Bericht wird dem Senat vorgelegt.

(2) Der Präsident legt den Kreis derjenigen Personen fest, die zur Nutzung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten berechtigt sind, und stellt hierzu mit der/dem Datenschutzbeauftragten und dem Senat Einvernehmen her. Alle berechtigten Personen haben personenbezogene Evaluationsdaten als vertrauliche Personalsache zu behandeln. Hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

§ 5

Zielgruppen

(1) Die Evaluationsmaßnahmen umfassen insbesondere nachfolgende Zielgruppen und Themen:

1. Lernende

- Bewertung des Bildungsangebotes
- Bewertung des Lernerfolgs
- Selbstevaluation des eigenen Lernverhaltens
- Methodik der Lehrenden

2. Absolventinnen/Absolventen von Studium und Ausbildung

- berufliche Relevanz der erworbenen Kompetenzen
- erforderliche Weiterbildungsschwerpunkte

3. Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Weiterbildungsmaßnahmen

- Bewertung des Bildungsangebotes
- Selbstevaluation des eigenen Lernverhaltens
- Bewertung der Lehrenden
- berufliche Relevanz
- Rahmenbedingungen

4. Lehrende

- Selbstevaluation des eigenen Lehr- und Betreuungsverhaltens
- Einschätzung des Studierenden- beziehungsweise Auszubildendenverhaltens
- Einbindung in Programm-/Prozessstruktur
- Methodik der Lehrenden

5. Führungskräfte als Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis

- Bewertung der erreichten Berufsfähigkeit der Absolventinnen/Absolventen (Studium/Ausbildung)
- Bewertung des erreichten Weiterbildungserfolgs bei den Bediensteten

(2) Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind Dozentinnen/Dozenten, Professorinnen/Professoren, Trainerinnen/Trainer und

Lehrbeauftragte. Lernende im Sinne dieser Ordnung sind Studierende, Auszubildende sowie die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Aufstiegs- und Fachausbildung.

§ 6
Arten der Evaluation

Zu den an der FHPol durchgeführten Evaluationen gehören:

1. Semesterevaluationen (einmal im Semester für die Studiengänge und die Ausbildung),
2. Lehrveranstaltungsevaluationen (Lehrende gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 in Studium und Ausbildung einmal im Jahr eine Lehr-/Trainingsveranstaltung),
3. Evaluation der Praktika im Studienverlauf,
4. Evaluation der Orientierungsphase,
5. Studiengangsevaluation (einmal im Studiengang),
6. Evaluation des Erarbeitungsprozesses der Bachelorthesis (nach Abgabe der Thesis),
7. Evaluation von Lehrproben im Rahmen von Auswahl- und Berufungsverfahren,
8. Evaluation der Weiterbildungsveranstaltungen,
9. Evaluation des Personalgewinnungsverfahrens für den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes,
10. Befragung der Absolventinnen/Absolventen und der Vorgesetzten der Absolventinnen/Absolventen (alle zwei Jahre),

11. Evaluation von Forschungsaktivitäten und -ergebnissen.

§ 7
Verfahrensregeln

(1) Die Bereiche können im Rahmen dieser Ordnung für ihre Evaluationen weitere Verfahrensregeln treffen.

(2) Die Verantwortlichen der Bereiche sind für die Bewertung der Evaluationsergebnisse, die daraus abzuleitenden Handlungserfordernisse und deren Umsetzung zuständig. Sie dokumentieren die Handlungserfordernisse und deren Umsetzung und leiten die Dokumentation an den für das Qualitätsmanagement zuständigen Präsidialbereich zur Erstellung des jährlichen Evaluationsberichtes weiter.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Evaluationsordnung vom 25. Juni 2008 (ABI. S. 1897) tritt zeitgleich außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Oranienburg, 04.12.2018

Rainer Grieger
Präsident der FHPol

Prof. Dr. Guido Fickenscher
Vorsitzender des Senats

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Januar 2019

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstücke 195, 260, 264, 337, 346 und 348 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07617)

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas GE3.6 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer Nabenhöhe von 131,4 m über Grund und einer Gesamthöhe von 199,9 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,63 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Monat Dezember 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 28. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus der Stadt Prenzlau, Bürgerservice (Rathaus Haus 1, Raum 001), Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 29. März 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07617** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmi-

gungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21. Mai 2019 um 10 Uhr im Gemeinderaum Dauer, Prenzlauer Straße 38 a in 17291 Prenzlau**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutplätzen des Kranichs können nicht ausgeschlossen werden.
- Ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann gegenüber Schwarzstorch sowie See- und Schreiadler nicht ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Gusow-Platkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Januar 2019

Die Firma UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Gusow-Platkow in der Gemarkung Gusow, Flur 7, Flurstücke 135 und 138 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs VESTAS V150 - 4.0/4.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenthöhe und einer Gesamthöhe von 241 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 28. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Neuhardenberg, Fachbereich II, Zimmer 4, Karl-Marx-Allee 72 in 15320 Neuhardenberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 29. März 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04718** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72 in 15320 Neuhardenberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 14. Mai 2019 um 10 Uhr in der Gaststätte Zur Linde und Derfflinger Hof, Dorfstraße 34 in Gusow-Platkow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 17291 Grünow und 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Januar 2019

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal wurden die Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Grünow, Gemarkung Dreesch, Flur 4, Flurstücke 53 und 35 sowie in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Falkenwalde, Flur 5 Flurstücke 3, 25, 26 und 39 sowie Gemarkung Bietikow, Flur 4, Flurstücke 20 und 24 neun Windkraftanlagen des Anlagentyps GE3.6-137 mit einem Rotordurchmesser von

137 m, einer Nabenhöhe über Grund von 164,5 m und einer Gesamthöhe über Grund von 233 m zu errichten und zu betreiben. (Az: G02317 und G07017)

Die Vorhaben unterlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung Nr. 20.070.00/17/1.6.2V/T13 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 24. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz und zwei Windkraftanlagen in 15938 Kasel-Golzig OT Schiebsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Januar 2019

Der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstücke 68 und 74 sowie in der Gemarkung Schiebsdorf, Flur 2, Flurstück 87 und Flur 4, Flurstück 41 insgesamt vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-92 mit einem Rotordurchmesser von 92 m, einer Nabenhöhe von 138,38 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 184,38 m. Die elektrische Nennleistung beträgt je Anlage 2,35 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Baugenehmigung mit Zulassung der Abweichungen zur Reduzierung der Abstandsflächen der vier Windkraftanlagen,
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens bezüglich der zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Niewitz und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für das Vorhaben wurde auf Antrag der Firma ENERCON GmbH freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 24. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, Sekretariat im 2. Obergeschoss in 15938 Golßen und
- im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006 in 15910 Schönwalde OT Schönwalde

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen im Windpark Bahren West in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke

Zusätzliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Januar 2019

Die Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg mit der Niederlassung in Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Jerischke 20 Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V150 zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag und seine Unterlagen wurden bereits mit Bekanntmachung vom 13. November 2018 vom 21. November bis 20. Dezember 2018 zur Einsicht ausgelegt. Die zusätzliche Bekanntmachung bezieht sich auf die erneute Auslegung des überarbeiteten Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan [LBP]), insbesondere zu den Ergänzungen zur Vermeidungsmaßnahme Vogelradar sowie die Antragsunterlagen zum Radarsystem. Das Vorhaben selbst bleibt unverändert.

Zusätzliche Auslegung

Der überarbeitete UVP-Bericht mit integriertem LBP und die Antragsunterlagen zum Radarsystem werden **einen Monat vom 24. Januar 2019 bis einschließlich 25. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Döbern-Land, Fachbereich Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Schulweg 1, Zimmer 3.02 in 03130 Hornow-Wadelsdorf OT Hornow und in der Stadt Forst, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der UVP-Bericht ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Zusätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben aufgrund des überarbeiteten UVP-Berichts mit integriertem LBP und die Antragsunterlagen zum Radarsystem können während der **Einwendungsfrist vom 24. Januar 2019 bis einschließlich 25. März 2019** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der Registriernummer **40.037.00/18/1.6.1G/T12** erhoben werden. Die Einwendungsmöglichkeit wird auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der Vorhaben-ID 037/18 verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Der am 13. März 2019 geplante Erörterungstermin wird aufgrund der zusätzlichen Auslegung verschoben. Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet nunmehr am **3. April 2019 um 10 Uhr im Sport-Casino des Vereinshauses des SV Döbern e. V., Jahnstraße 6, 03159 Döbern** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die zur Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 13. November 2018 zum Vorhaben vorgetragenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Januar 2019

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1, 14469 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14513 Teltow in der Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 499 zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine WEA vom Typ VESTAS V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m und eine WEA vom Typ VESTAS V136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m und je einer Nabenhöhe von 166 m mit einer maximalen Fundamentüberhöhung von 3 m.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 28. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadt Teltow, Neues Rathaus, Marktplatz 1 - 3, Foyer in 14513 Teltow und in der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, Raum E 07 in 14532 Stahnsdorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, visuelle Störwirkungen, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 28. März 2019** unter Angabe der **Registriernummer/Vorhaben-ID 003.00.00/18** schriftlich oder elektronisch beim Lan-

desamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1 - 3, 14513 Teltow oder der Gemeinde Stahnsdorf, SB Bauleitplanung, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. Juni 2019 um 10 Uhr im Rathaus Teltow, Ernst-von-Stubenrauch-Saal, Marktplatz 1 - 3, 14513 Teltow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Milchviehanlage in 03149 Forst OT Neu Sacro

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Spree-Neiße,
untere Wasserbehörde
Vom 22. Januar 2019

Die Firma Bauern AG Neißetal, Bahnhofstraße 1 in 03172 Schenkendöbern OT Groß Gastrose beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 03149 Forst OT Neu Sacro, Gut Neu Sacro 13, in der Gemarkung Naundorf, Flur 5, Flurstücke 17, 19/2-5, 20, 21, 65 und Flur 6, Flurstück 36 eine Milchviehanlage zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich hierbei um eine baurechtlich genehmigte und betriebene Anlage, die aufgrund der beabsichtigten Anlagenänderungen erstmals nach dem BImSchG genehmigungspflichtig ist (Neugenehmigung).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgender Bestand ist baugenehmigt: zwei Milchviehställe (Stall 1 und 2), ein Reproduktions- und Krankenstall (Stall 4), zwei Stallverbinder, ein Kälberstall (Stall 5), das Melkzentrum (mit Vorwarte Hof, Sanitärtrakt und Technikräumen), eine Lagerhalle zur Futter- und Strohlagerung, ein Fahrsilo (mit Silagesickersaftgrube und Silagesickersaftbehälter, inklusive verschmutztem Niederschlagswasser), ein Güllehochbehälter mit Zeltdachabdeckung, eine Dunglege, eine Sammelgrube für Melkhausabwasser sowie Heizung (mit Kessel und 3 Öltanks), Sozialbereich (bestehend aus Büro- und Sanitärbereich im Melkzentrum mit abflussloser Sammelgrube), Kadaverhaus. Der Tierbestand umfasst 599 Rinder- und 272 Kälberplätze.

Mit dem Vorhaben sollen im Wesentlichen die Erweiterung des Boxenlaufstalles 2, die Errichtung des Jungrinderstalles 3, die Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 1.483 Rinder- und 353 Kälberplätze, die Ergänzung der notwendigen Fahrwege und Einzäunungen sowie Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für versiegelte Flächen und für Eingriffe durch anlagenbedingte Immissionen erfolgen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 1. März 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst, Sachbereich Umwelt, Sachgebiet untere Wasserbehörde, Zimmer B 2.20 und in der Stadt Forst, 03149 Forst, Cottbuser Straße 10, 2. OG, Fachbereich Stadtentwicklung, Vorflur ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten neben den Unterlagen für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren (Ordner 2, Register 10) auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keimen sowie Bioaerosolen, Auswirkungen auf den Artenschutz, Wasser, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht, Ordner 3, Register 14) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Januar 2019 bis einschließlich 1. April 2019** unter Angabe der Registriernummer **40.035.00/17/7.1.5V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@LfU.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst, Sachbereich Umwelt, Sachgebiet untere Wasserbehörde oder bei der Stadt Forst, Lindenstraße 10 - 12 in 03149 Forst erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der Vorhaben-ID 40.035.00/17 verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser

Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. Mai 2019 um 10 Uhr im Kompetenzzentrum Forst, Gubener Straße 30 a in 03149 Forst**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung beruhte im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: es bestanden Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (hier: geschützte Biotope/Waldgebiete).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße
Der Landrat

Aufhebung einer Erlaubnis

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. Dezember 2018

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

CEP Central European Petroleum GmbH
mit Sitz in Berlin,
eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
im Handelsregister unter HRB 113929 B,

auf vollständige Aufhebung der am 13. März 2013 vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg gemäß § 7 BBergG erteilten und bis zum 13. März 2019 befristeten Erlaubnis zur Aufsuchung von

Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen

zu gewerblichen Zwecken in dem 844.688.300 m² großen Feld Forst (Feldesnummer: 11-1563), gelegen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus mit Datum vom 9. November 2018 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. März 2019, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Lausitz Blatt 378** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Lausitz	4	90/6	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 8	266 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem teilunterkellerten, 1 ½-geschossigen Wohngebäude (Bj. ca. 1900) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 90/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. April 2019, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 982** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönwalde (S)	3	696	Gebäude- und Freifläche Siedlungsweg 7	712 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1998) und Nebengebäude, belegen Siedlungsweg 7.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 114.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 80/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. April 2019, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5471** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	8	401	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Frankenaer Weg 99	1.152 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1999) in Fertigteilbauweise sowie zwei Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.04.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. März 2019, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 der im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 876** eingetragene ½-Anteil an dem Grundstück Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 9, Flurstück 252, Größe: 651 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000 EUR.

Postanschrift: Clara-Zetkin-Straße 10, 15566 Schöneiche

Bebauung: Zweifamilienhaus und Nebengebäude

Az.: 3 K 83/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. März 2019, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Objekte versteigert werden:

1) die Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1; 20,41/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstück 122, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Mühlenweg 47, 47a, 47b, 47c, Größe: 3.439 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Eingang II im 3. Obergeschoss rechts nebst Keller; Nr. 14 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4778 bis 4834); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4791**

2) die Miteigentumsanteile an dem Teileigentum

lfd. Nr. 1; 1,73/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstück 122, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Mühlenweg 47, 47a, 47b, 47c, Größe: 3.439 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Kellergeschoss; Nr. P 12 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4778 bis 4834); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4820**

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2017 (Blatt 4791) und 03.04.2017 (Blatt 4820) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Blatt 4791: 65.000,00 EUR (insgesamt)

2) Blatt 4820: 5.800,00 EUR (insgesamt).

Nutzung:

1) zur Zeit vermietete Zwei-Raum-Eigentumswohnung (ca. 54 m² groß)

2) zur Zeit vermieteter Tiefgaragenstellplatz.

Postanschrift: Mühlenweg 47 b, 15232 Frankfurt (Oder)

Az.: 3 K 27/17

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 27. März 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 2997** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 11, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Vogelsdorferstraße 62, Größe: 978 m²

b) das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 7992** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 11, Flurstück 1062, Gebäude und Freifläche, Vogelsdorfer Straße 62, Größe: 477 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 27.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 11, Flurstück 54, eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B) Blatt 2997 395.000,00 EUR

für das Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 11, Flurstück 1062, eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B) Blatt 7992 38.900,00 EUR

für beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit (Gesamtausgebot) 440.000,00 EUR.

Nutzung: freistehendes Einfamilienhaus - Flurstück 54, Rohbaulandfläche - Flurstück 1062

Postanschrift: Vogelsdorfer Straße 62, 15566 Schöneiche bei Berlin

Az.: 3 K 114/16

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 3. April 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 9, Flurstück 837, Gebäude- und Freifläche, Am Finkenhein 19, Größe: 630 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Nutzung: Wohngrundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Garage und Carport

Postanschrift: Am Finkenhein 19, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Az.: 3 K 44/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. April 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Reudnitz Blatt 163** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reudnitz, Flur 1, Flurstück 98/5, Gebäude- und Freifläche Reudnitz 25, Größe: 800 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.000,00 EUR.

Nutzung: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude

Postanschrift: Reudnitz 25, 15848 Friedland/OT Reudnitz
Az.: 3 K 92/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Mai 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rauen, Flur 1, Flurstück 63, Alter Postweg 4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 4.248 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.000,00 EUR.

Nutzung: mit Wohnhaus und Nebengebäude bebaut Grundstück

Postanschrift: Alter Postweg 4, 15518 Rauen

Im Termin am 26.09.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 3 K 71/16

NachlasssachenAmtsgericht Prenzlau**Beschluss**

Auf Antrag der Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn, wird die Verwaltung des Nachlasses des **Uwe Werner Günter Hagedorn**, geboren am 17.02.1955 in Ellrich, verstorben am 30.08.2015 in Neubrandenburg, mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Uckerland angeordnet.

Zur Nachlassverwalterin wird Frau Rechtsanwältin Maja Mai, Friedrich-Engels-Ring 52, 17033 Neubrandenburg bestellt.

Gründe:

Die Alleinerbin hat mit Antrag vom 12.12.2016 die Anordnung der Nachlassverwaltung gem. § 1981 Abs. 1 BGB beantragt. Eine die Kosten des Verfahrens deckende Nachlassmasse ist vorhanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. § 359 Abs. 1 FamFG.
Prenzlau, 30.10.2018

4 VI 557/16

(Geschäftsnummer)

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Fachhochschule der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Benjamin Kroll**, Dienstaussweisnummer **103074**, Kartennummer **08693**, Farbe blau, ausgestellt am 18.12.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Laut einstimmigem Beschluss der Vereinsmitglieder vom 14.11.2018 wird der Verein „Potsdamer Sangesfreunde 1957 e. V.“ ab 01.01.2019 sämtliche Vereinsaktivitäten einstellen. Während der gesetzlichen Sperrfrist haben vermeintliche Gläubiger die Möglichkeit, ihre Forderungen bei den Liquidatoren des Vereins anzumelden.

Die Liquidatoren sind:

Marie-Luise Arndt	Horst Gärtner
Moosglöckchenweg 7	Tremsdorfer Weg 2
14478 Potsdam	14558 Nuthetal

Der Verein Betreuungsverein Wittstock e. V. mit Sitz im Liebenthaler Weg 9 in 16909 Wittstock/Dosse ist zum 30.09.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Ina Muhß	Eckhard Leest
Kettenstraße 76	Liebenthaler Weg 12
16909 Wittstock/Dosse	16909 Wittstock/Dosse

Der Angelverein Spatz und Umgebung e. V. ist durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Olaf Siewert
Rhinower Straße 30
14715 Havelaue OT Spatz

Torsten Klare
Am Wald 8 a
14715 Havelaue OT Spatz

Jens Rohrschneider
Rhinower Straße 9
14715 Havelaue OT Spatz

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.